

Änderungen Schutzkonzept im Corona-Notfall-Netzwerk Kanton Bern ab 27.04.2020

Bern, 22.04.2020, aktualisiert 28.04.2020

Liebe Hebammenkolleginnen und Mütter- und Väterberaterinnen des Kantons Bern

Seit Mitte März leben wir nun im Lockdown. Wir sind froh, dass wir im Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen wenig betroffen waren und die schlimmstmöglichen Szenarien nicht eingetroffen sind. Wir Hebammen konnten uns gemeinsam mit unseren Klientinnen und Klienten gut an die Situation anpassen und staunen über die Kooperation, den Einfallsreichtum und die Flexibilität aller Beteiligten. Wir haben viele neue Erfahrungen gemacht und gemerkt, wie viel tatsächlich über Distanz möglich ist, und was eben auch nicht. Gewisse Dinge lassen sich nicht fernmündlich oder kurz machen, und das ist auch gut so.

Der Hebammenverband Sektion Bern hat innerhalb von kürzester Zeit ein Corona-Notfall-Netzwerk aufgebaut, welches sehr gut funktionierte und für alle Hebammen das **Schutzmaterial** organisierte, eine **Hotline** aufbaute, die **gegenseitige Unterstützung und Vertretung unter den Hebammen** sowie die **Zusammenarbeit mit den Mütter- und Väterberaterinnen** koordinierte. Aufbauend auf einer frühen Version des Berner Konzeptes hat der gesamtschweizerische Hebammenverband ein Schutzkonzept herausgegeben (vgl. <https://www.hebamme.ch/aktuelles/neues-coronavirus/>).

Das BAG gab am 16.04. folgende Verordnungen und Erläuterungen bekannt: **«Der Bundesrat lockert schrittweise die Massnahmen»**. **Ab 27. April 2020 können unter anderem medizinische Praxen ihren Betrieb wieder aufnehmen**. Unter diese Lockerungen fallen auch Hebammenpraxen und alle ambulanten Hebammenleistungen. Alle Betroffenen resp. Berufsverbände wurden verpflichtet, ein Hygiene- und Schutzkonzept zu erarbeiten, damit mit den Lockerungen nicht eine erneute Zunahme der COVID-19-Ansteckungen einhergeht. Der SHV hat am 27.04.2020 nun das «Grobkonzept Schutzmassnahmen in von Hebammen betriebenen Einrichtungen während der Covid-19 Pandemie» herausgegeben, welches als Grundlage für eigene Schutzkonzepte dient (<https://www.hebamme.ch/aktuelles/neues-coronavirus/>). Vielen Dank dafür!

Das Berner Corona-Notfall-Netzwerk bleibt weiterhin bestehen! Die nachfolgenden Erläuterungen und Anpassungen betreffen nur das Schutz- und Hygienekonzept des Berner Notfall-Netzwerkes, und ist aufbauend auf und ergänzend zum Grobkonzept des SHV zu verstehen. Sie gelten für die ausserklinisch tätigen Hebammen und die Mütter- und Väterberaterinnen des Kantons Bern, welche im Berner Corona-Notfall-Netzwerk mitarbeiten und bisher nach dem bestehenden Schutzkonzept gearbeitet haben.

Wir sind froh, dass wir nun ab dem 27.04.2020 (unter weiterhin strengen Hygienebedingungen) wieder «normal» arbeiten können, auch wenn wir alle noch weit von einer Normalität entfernt sind. Das Netzwerk und die dazugehörige Corona-Hebammenhotline bleiben, wie bereits erwähnt, noch bestehen, solange nicht klar ist, in welche Richtung sich die Situation unter den Lockerungen entwickelt. Wir danken allen Mitgliedern, den Geburtsabteilungen und den Mütter- und Väterberaterinnen für ihren enormen Einsatz in den letzten Wochen!

Unsere Hotline 079 129 73 69 steht euch auch weiterhin für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Eure Corona-Sonderkommission

Verena Piguët, Rahel Leuenberger, Fabienne Gafner, Anina Häfliger, Maria Trenkel, Simone Thiel, Carole Lüscher

Änderungen Schutzkonzept im Corona-Notfall-Netzwerk Kanton Bern ab 27.04.2020

Das BAG gab am 16.04. folgende Verordnungen und Erläuterungen bekannt: **«Der Bundesrat lockert schrittweise die Massnahmen»**. **Ab 27. April 2020 können unter anderem medizinische Praxen ihren Betrieb wieder aufnehmen**. Weiter heisst es: «Der Bundesrat stuft die Situation in der Schweiz noch immer als **ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz** ein. Er hat gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen Massnahmen erlassen. Nun lockert er sie – unter strenger Einhaltung von Schutzmassnahmen – etappenweise. Mit diesen Lockerungsschritten plant er zwei Ziele: Er will die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin schützen, speziell auch die Gesundheit besonders gefährdeter Personen. Gleichzeitig will er die wirtschaftlichen Schäden möglichst gering halten. Bei der schrittweisen Lockerung sollen **alle – Unternehmen, Angestellte, Kundinnen und Kunden – weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen**. Denn nur so wird es möglich sein, das Risiko einer Wiederausbreitung des neuen Coronavirus zu reduzieren.» (BAG: Massnahmen, Verordnungen und Erläuterungen). Unter diese Lockerungen fallen auch Hebammenpraxen und alle ambulanten Hebammenleistungen.

Bitte lest ergänzend zu den nachfolgenden Erläuterungen das vom SHV herausgegebene «Grobkonzept Schutzmassnahmen in von Hebammen betriebenen Einrichtungen während der Covid-19 Pandemie», welches als übergeordnetes Schutzkonzept gilt (<https://www.hebamme.ch/aktuelles/neues-coronavirus/>).

Der **Praxisbetrieb** sowie **Hausbesuche** unterliegen immer noch einem strengeren Hygienekonzept und alle persönlichen Kontakte finden weiter unter Einhaltung der behördlich verordneten Hygienemassnahmen statt. **Bei gesunden Frauen können jedoch ab dem 27.04.2020 Schwangerschaftskontrollen, individuelle Geburtsvorbereitung, Schwangerschafts-, Stillberatungen, allgemeine Beratungen und Wochenbettbesuche wie gewohnt stattfinden** und müssen nicht mehr mit Video- oder Telefonkontakt und anschließendem Kurzbesuch durchgeführt werden.

Kurse mit wenig Teilnehmerinnen können unter bestimmten Bedingungen wieder durchgeführt werden, es gelten strenge Richtlinien. Hierzu gibt es Empfehlungen im Grobkonzept des SHV.

Grundsätze

- Trotz Lockerungen muss eine weitere Ansteckungswelle unbedingt vermieden werden. Deshalb gilt es immer noch vorsichtig zu sein.
- Die folgenden Regelungen betreffen ausschließlich gesunde, asymptomatische Personen, welche keinen wissentlichen Kontakt mit einer COVID-19-infizierten Person gehabt haben. Dies gilt für Klientinnen sowie Fachpersonen.
- Erkrankten Klientinnen oder haben Symptome, begleiten wir sie selbstverständlich weiter. Es gelten dabei die bereits kommunizierten besonderen Hygienemassnahmen (vgl. nachfolgende Tabellen).
- Gehören die Klientin oder ihr Partner zu einer Risikogruppe oder ist es ihr lieber, die Beratungen trotz der Lockerungen per Telefon- oder Videoberatung und Kurzbesuch durchzuführen, ist dies weiterhin

möglich. Die Abrechnung ist aber nicht mehr in der Form möglich. Für gesunde Frauen gelten wieder die regulären Tarife und Abrechnungsbedingungen.

- Hebammen, welche Kontakt zu erkrankten Personen hatten oder selbst Symptome / positives COVID-19-Resultat haben, lassen sich bis zum Ende der Selbst-Quarantäne oder Selbst-Isolation vertreten. Dafür ist das Notfall-Netzwerk da und soll unbedingt genutzt werden!

Krankheitssymptome / Selbst-Quarantäne und die Selbst-Isolierung

Bitte beachtet, dass die Erkenntnisse über die COVID-19-Infektion und ihre Krankheitssymptome noch spärlich sind und z.B. die Liste der Symptome angepasst wurde. Gemeinsam mit den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne und die Selbst-Isolierung findet Ihr eine aktualisierte Liste unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

Hebammenpraxis

In einer Praxis müssen intern und angepasst an die räumlichen Gegebenheiten detailliertere Regelungen gemacht werden als hier erwähnt. Als Grundlage dient das Grobkonzept des SHV.

- Für Praxistätigkeiten bei gesunden, asymptomatischen Klientinnen und Angehörigen gibt es keine zeitliche Limitierung mehr, sie finden wieder im regulären Rahmen statt.
- Die Klientinnen und Klienten desinfizieren sich die Hände beim Eintreten in die Praxis mit dem bereitgestellten Händedesinfektionsmittel.
- Weiterhin gilt: Kein Händeschütteln und Wahrung von 2m Distanz, außer bei körperlichen Untersuchungen.
- Zum Schutz der Klientin und der Hebamme trägt die Hebamme während der körperlichen Untersuchungen, oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine Schutzmaske und nach Bedarf Handschuhe.
- Wenn immer möglich wird die Wahl des Praxisraumes der Anzahl Personen angepasst, damit die Distanz eingehalten werden kann. Ist die Distanzwahrung räumlich nicht möglich, trägt die Hebamme auch dann eine Schutzmaske.
- Die Klientin soll darauf aufmerksam gemacht werden, pünktlich und nicht zu früh zu ihrem Termin in der Praxis zu erscheinen, damit sie nicht warten muss. Im Wartezimmer sollten keine Hefte oder Spielzeug zur Verfügung stehen und zwischen den Stühlen sollte Abstand möglich sein. Klientinnen können auch vor der Praxis warten.

Hausbesuche

- Für Hausbesuche bei gesunden, asymptomatischen Klientinnen und Angehörige gibt es keine zeitliche Limitierung mehr, sie finden wieder im regulären Rahmen statt.
- Die Hebamme sollte weiterhin während des Besuches einen Mundschutz und nach Bedarf Handschuhe tragen.



- Die Familien sollten dafür sorgen, dass immer noch ein Abstand von 2m möglich ist und sich abgesehen vom Partner und allenfalls Geschwisterkindern keine Personen im gleichen Raum mit ihnen und der Hebamme aufhalten.
- Wöchnerinnen mit **Geburtstermin in den nächsten Monaten** empfehlen wir bis auf weiteres die Organisation einer Babywaage, einer Koffer- oder Fischwaage (Baby in IKEA-Tasche) oder Küchenwaage (bis 5kg). So können sie das Gewicht ihres Kindes weiterhin selbst erfassen und wir müssen unsere Waage nicht mehrfach benutzen.

Abrechnung

Für die Zeit ab dem 13.03.2020 gelten für Hebammen spezielle Abrechnungsbedingungen. Diese wurden vom BAG mit den Krankenversichererverbänden (curafutura und santésuisse) sowie der Medizinaltarifkommission UVG MTK am 06.04.2020 festgelegt. Die außerordentlichen Regelungen betreffen die fernmündlichen Beratungen, also Telefon- oder Videoberatungen. Nicht betroffen sind die Geburtsbegleitung und die zwingend notwendigen Konsultationen in der Schwangerschaft und im Wochenbett, welche regulär stattgefunden haben. Dies heißt, dass ab dem 27.04.2020 mit Ausnahme der symptomatischen und der COVID-19-positiven Klientinnen wieder regulär gearbeitet und abgerechnet werden kann.

Für das aufwändigere Schutzmaterial bei COVID-19-positiven Klientinnen wurde eine höhere Materialpauschale festgelegt.

Fragen diesbezüglich beantwortet die Geschäftsstelle des SHV.



Angepasstes Schutzkonzept und Schutzmassnahmen ab dem 27.04.2020

für Berner Hebammen und Mütter- und Väterberaterinnen

Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen, Neugeborene...			
...ohne Kontakt zu Personen mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall	...mit Kontakt zu Personen mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall	...mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall	...welche COVID-19 durchgemacht haben
Praxis oder Hausbesuch	Nur Hausbesuch	Nur Hausbesuch	Praxis oder Hausbesuch
Reguläre Kontrolle und Beratung ohne zeitliche Limitierung möglich.	Ausführliche Beratung vor dem Besuch fernmündlich per Video oder Telefon. Persönlicher Kontakt ausschließlich für absolut notwendige klinische Untersuchungen, wenn möglich < 15 Minuten.	Ausführliche Beratung vor dem Besuch fernmündlich per Video oder Telefon. Persönlicher Kontakt ausschließlich für absolut notwendige klinische Untersuchungen, wenn möglich < 15 Minuten.	Reguläre Kontrolle und Beratung ohne zeitliche Limitierung möglich.
Nur absolut notwendiges Material in den Raum oder die Wohnung nehmen.	Nur absolut notwendiges Material in die Wohnung nehmen.	Nur absolut notwendiges Material in die Wohnung nehmen.	Nur absolut notwendiges Material in den Raum oder die Wohnung nehmen.
Tragen von Schutzmasken bei körperlichen Untersuchungen oder wenn Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann. Tragen von Handschuhen während des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten.	Tragen von Schutzmaske während des ganzen Besuches. Tragen von Handschuhen während des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten.	Tragen von Schutzmaske, Brille, Schutzkleidern und Handschuhen während des ganzen Besuches. Ankleiden und Auskleiden vor der Haustür. Wegwerfmaterial durch die Familie entsorgen lassen. Die Klientin trägt während des Besuches ebenfalls eine Schutzmaske.	Tragen von Schutzmasken bei körperlichen Untersuchungen oder wenn Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann. Tragen von Handschuhen während des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten. Achtung: Das Virus kann auch von Personen übertragen werden, welche selbst bereits immun sind!
Nach dem Ausziehen der Handschuhe → 1 Min. Händedesinfektion	Vor und nach Ausziehen der Handschuhe und Schutzmaske → 1 Min. Händedesinfektion	Vor und nach Ausziehen der Handschuhe, Maske und Schutzanzug → 1 Min. Händedesinfektion	Nach dem Ausziehen der Handschuhe → 1 Min. Händedesinfektion
Alles Material anschließend desinfizieren	Alles Material anschließend desinfizieren	Alles Material anschließend desinfizieren	Alles Material anschließend desinfizieren
Baby darf bei Mutter sein – stillen empfohlen – Besuch gemäß BAG	Selbst-Quarantäne / Baby darf bei Mutter sein – stillen empfohlen	Selbst-Isolierung / Baby darf bei Mutter sein – stillen empfohlen	Baby darf bei Mutter sein – stillen empfohlen – Besuch gemäß BAG

Damit trotz Lockerungen das Coronavirus nicht wieder weiterverbreitet wird, gelten für folgende Klientinnen weiterhin die untenstehenden strengeren Hygienemassnahmen:

- Klientinnen in **Selbst-Quarantäne**, welche Kontakt zu einer Person mit Symptomen oder bestätigtem COVID-19-Fall hatten (orange Spalte)
- Selbst betroffene Klientinnen in **Selbst-Isolierung** mit Symptomen oder bestätigter COVID-19-Infektion (rote Spalte)

Praxistätigkeiten, bei denen klinische Untersuchungen nicht zwingend notwendig sind, sollen fernmündlich, also per Telefon oder Video durchgeführt werden:

- Schwangerschaftsberatung und Beratungsgespräch (nach KLV Art. 14)
- Individuelle Geburtsvorbereitung (nach KLV Art. 14)
- Wochenbettverlauf ohne Komplikationen
- Allg. Stillberatungen (KLV Art. 15)
- Allg. Beratungen aus dem Gebiet der Mütterberatung
- Unterstützung von schwierigen Situationen zuhause im Alltag mit dem Neugeborenen oder im Zusammenhang mit der Selbst-Isolation

Die Praxistätigkeiten, bei denen klinische Untersuchungen zwingend notwendig sind, ist der Besuch oder die Untersuchung auf möglichst 15 Minuten zu beschränken, die übrige Beratung (Vorbereitung, Nachbesprechung) ist fernmündlich, also per Telefon oder Video zu machen.

Schwangerschaftskontrolle mit med. Untersuchungen

- Lagebestimmung des Kindes, Blutdruckmessung, Urinkontrolle, Blutentnahmen, Abstriche etc.

Wochenbett

- Uterus- und Blutungskontrolle (kann bei physiologischem Verlauf erfragt werden, Frau kann Uterus selbst tasten)
- Anleitung und Unterstützung beim Stillen, Milchstau, Brustentzündungen etc. (auch hier ist vieles per Skype möglich)
- Kind: Beurteilung Ikterus, Blutentnahmen, Neugeborenen screening, Pulsoxymetrie-Screening
- Unterstützung von schwierigen Situationen zuhause im Alltag mit dem Neugeborenen oder im Zusammenhang mit der Selbst-Isolation, bei denen ein Besuch sinnvoll ist oder eine Kindeswohlgefährdung droht
- Familien, welche einen erschwerten Zugang zu modernen Medien haben oder sprachlich Barrieren da sind, welche sich nicht am Telefon / Skype überwinden lassen

Material und Medikamente, welche der Frau abgegeben werden müssen, werden in den Briefkasten gelegt.

Geplante außerklinische Geburt

Für Frauen mit Symptomen oder nachgewiesenem COVID-19 wird eine Hausgeburt grundsätzlich nicht empfohlen. Es muss jedoch jeder Fall einzeln betrachtet und gemeinsam mit der Hebamme und Arzt/Ärztin entschieden werden.

Quellen:

- BAG <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- GSI Kanton Bern <https://www.be.ch/portal/de/index/imfokus/Corona.html>
- Swissnoso <https://www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/>
- SHV Schweizerischer Hebammenverband www.hebamme.ch , aktualisierte Version 27.04.2020
- SGGG Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe <https://www.sggg.ch/>
- WHO <https://www.who.int/news-room/q-a-detail/q-a-on-covid-19-pregnancy-childbirth-and-breastfeeding>
- The Royal College of Obstetricians and Gynaecologists RCOG (2020). Coronavirus (COVID-19) Infection in Pregnancy; Information for healthcare professionals Version 4: Published Saturday 21 March 2020